



Feuerbrand in Kernobstsammlungen des NAP-PGREL: Information an die Sammlungsbetreiber

Ziel des Nationalen Aktionsplans ist es, den Erhalt von pflanzengenetischen Ressourcen zu sichern. Allerdings gilt auch für NAP-Sammlungen von Kernobst die Strategie zur Bekämpfung des Feuerbrands. Dies stellt uns alle vor eine grosse Herausforderung, in der es wichtig ist, dass alle Beteiligten ihre Aufgaben bestens erfüllen. Zweck des vorliegenden Dokuments ist es, den Sammlungsbetreibern eine Hilfestellung im Hinblick auf zu beachtende Schritte bei Feuerbrandbefall in einer NAP-Kernobstsammlung zu bieten.

Prioritätenprinzip: Es gelten folgende Prioritäten in der angegebenen Reihenfolge:

1. Phytosanitäre Massnahmen nach BLW-Richtlinie Nr. 3 (Bekämpfung des Feuerbrands)
2. Erhaltung der pflanzengenetischen Ressource
3. Anforderungen an den Pflanzenpass (Inverkehrbringen von Pflanzenmaterial, welches dem Pflanzenpass-Regime untersteht.)

Meldepflicht: Besteht in einer NAP-Sammlungen Verdacht auf Feuerbrand, so gilt die Meldepflicht nach Art. 27 der Pflanzenschutzverordnung ([SR 916.20](#)). Demnach muss ein Befall dem zuständigen kantonalen Pflanzenschutzdienst gemeldet werden.

Erhaltungspflicht: Im Rahmen des Finanzhilfavertrages haben die Sammlungsbetreiber die Aufgabe, die Sammlungen in dauernd gutem Zustand zu unterhalten, zu ergänzen, zu erneuern und zu betreuen. Sie haben Arbeiten, die sich auf Grund von Weisungen des BLW ergeben und für den guten Zustand der Sammlung erforderlich sind, durchzuführen. Dies gilt auch für Sanierungsarbeiten bei Feuerbrandbefall. Es ist eine wichtige Aufgabe der Sammlungsbetreiber, den Zustand ihrer Sammlung genau zu überwachen und bei Verdacht auf Feuerbrand die richtigen Schritte zu unternehmen.

Informationspflicht: Bevor eine Pflanze vernichtet wird oder falls Pflanzenmaterial bei Schäden durch höhere Gewalt, Krankheiten, Elementarschäden verloren gehen könnte, gilt im Rahmen des Finanzhilfavertrags die Informationspflicht. Der NAP-Koordinator des BLW (Christian Eigenmann) und der Obstkoordinator der SKEK (Hanspeter Kreis) müssen unverzüglich informiert werden, damit die nötigen Schritte für die Sicherung der genetischen Ressourcen eingeleitet werden können (z.B. ist die Beschaffung von gesundem Reisermaterial von Duplikaten möglich?)

Wiederbeschaffung: Die Beschaffung/Erstellung der Ersatzbäume ist Aufgabe der Sammlungsbetreiber. Die Sammlungsbetreiber können sich hierzu an den Obstbaukoordinator der SKEK (Hanspeter Kreis) wenden, zwecks Koordination bei der allfälligen Beschaffung von Material.

Christian Eigenmann
Mattenhofstrasse 5, CH-3003 Bern
Tel +41 31 325 17 04, Fax +41 31 322 26 34
christian.eigenmann@blw.admin.ch
www.blw.admin.ch

1. NAP-Sammlungen ohne Pflanzenpass

Ein Schutzobjekt-Status im Rahmen der Richtlinie Nr. 3 zur Bekämpfung des Feuerbrands für eine NAP-Kernobstsammlung ist, beim Kanton zu beantragen, in welchem sich die Sammlung befindet..

Ein Verdacht auf Feuerbrandbefall ist der zuständigen Kantonalen Fachstelle oder in einigen Kantonen an die Gemeindeverantwortlichen zu melden. Diese senden die Verdachtsproben an ACW ein. In Gemeinden der Befallszone (Verzeichnis auf www.feuerbrand.ch) können die vom Kanton ernannten Kontrolleure ohne Probeentnahme einen offensichtlichen Feuerbrandbefall bestätigen. Die Zuständigkeit für die Sanierung des Bestandes ist beim Kanton. Bevor gerodet wird gilt die oben erwähnte Informationspflicht.

Wird Feuerbrandbefall nachgewiesen oder ist ein Befall bereits ohne Probeentnahme offensichtlich, werden Sanierungsmassnahmen eingeleitet.

- Befindet sich die Sammlung in einer Gemeinde mit Einzelherd-Status¹ oder im Schutzgebiet, erfolgt die Sanierung durch Tilgung (d.h. Vernichtung der befallenen Bäume gemäss dem Eingang erwähnten Prioritätenprinzip).
- Befindet sich die Sammlung in der Befallszone, kann die Sanierung zwecks Erhalt der genetischen Ressourcen durch Rückriss/Rückschnitt erfolgen. Besteht für einen Baum jedoch klar keine Aussicht mehr auf eine erfolgreiche Sanierung durch Rückriss/Rückschnitt ist der Baum zu entfernen (Informationspflicht beachten).

NAP-Sammlungen mit Schutzobjektstatus ohne Pflanzenpass können einen Antrag auf Entschädigung an den Kanton² richten.

2. NAP-Sammlungen mit Pflanzenpass

Für Parzellen die im Rahmen des Pflanzenpasses registriert sind, sind Feuerbrand-Verdachtsmeldungen grundsätzlich an die Sektion Zertifizierung, Pflanzen- und Sortenschutz des BLW (Alfred Klay und Simone Hofstetter) oder an den Pflanzenschutzinspektor von ACW (Markus Bünler) zu richten. Der Kanton wird in diesem Fall durch das BLW informiert. Bei Sammlungen mit Pflanzenpass ist bei Verdacht auf Feuerbrand eine Probenahme notwendig, diese wird durch das BLW organisiert.

Positive Diagnose: Befall der NAP-Sammlung mit Feuerbrand

Sofortmassnahme: Mittels einer Verfügung des BLW wird der Bestand gesperrt: Jegliche Abgabe von Pflanzen und Reisern ist bis auf weiteres untersagt. Der Bestand untersteht während dieser Zeit mehreren Begehungen. Sanierungsmassnahmen werden vor Ort vom Pflanzenschutzinspektor (ACW) angeordnet und bestehen mindestens aus der Vernichtung der befallenen Pflanzen. 4 Wochen nach der Sanierung findet eine Nachkontrolle statt.

Zum Schutz der genetischen Ressourcen besteht, für Sammlungen in der Befallszone, alternativ die Möglichkeit den Bestand durch Rückriss /Rückschnitt zu sanieren. Diese Art der Sanierung entspricht aber nicht den Anforderungen des Pflanzenpass-Regimes und der Sammlungsbetreiber muss sich in diesem Fall vom Pflanzenpass abmelden. Die Abgabe von Pflanzmaterial ist dadurch untersagt. NAP-

¹ Vergleich BLW-RL Nr. 3

² Entscheid über eine Entschädigung liegt beim Kanton

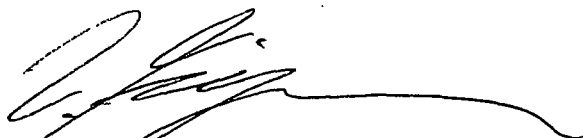
Sammlungen in der Befallszone könnten also mit dem Entscheid konfrontiert werden, entweder den Pflanzenpass beizubehalten oder der Erhaltung der genetischen Ressourcen (siehe Prioritätenprinzip) das Primat zu geben. NAP-Sammlungen haben den primären Auftrag pflanzengenetische Ressourcen zu erhalten. Entscheidet sich der Sammlungsbetreiber für die Beseitigung der befallenen Bäume mit der Absicht den Pflanzenpass beizubehalten, wird überprüft in wie weit die Erhaltungspflicht der genetischen Ressourcen noch garantiert wird.

→ Weiteres Vorgehen: Analog zu Punkt 1. NAP-Sammlungen ohne Pflanzenpass

Ausserhalb der Befallszone entscheidet über die Sanierungsmassnahmen der Pflanzenschutzinspektor von ACW (Markus Bünter), die Kantone unterstützen diesen subsidiär. Die Sanierung erfolgt analog der Sanierung in Baumschulen (Tilgung, d.h. Vernichtung der befallenen Bäume: siehe Prioritätenprinzip). Ist die Sanierung erfolgreich verlaufen, so kann der Bestand, nach der Abschlusskontrolle, vom BLW für den Pflanzenpass wieder freigegeben werden.

NAP-Sammlungen mit Pflanzenpass können einen Antrag auf Entschädigung an das BLW richten.

Mit freundlichen Grüssen
Bundesamt für Landwirtschaft BLW



Christian Eigenmann
Kordinator NAP Pflanzengenetische Ressourcen

Mailadressen:

SKEK:

Hanspeter Kreis: skek@kreplant.ch

Vertretung: SKEK-Geschäftsstelle: info@cpc-skek.ch

BLW:

Christian Eigenmann: christian.eigenmann@blw.admin.ch

Alfred Klay: alfred.klay@blw.admin.ch

Simone Hofstetter: simone.hofstetter@blw.admin.ch

ACW:

Markus Bünter: markus.buenter@acw.admin.ch